

## **Richtiges „Mahnen“ bei Zahlungsverzug**

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs verdeutlicht die Tücken bei der Beitreibung von Forderungen. Der Gläubiger hatte dem Schuldner außergerichtlich eine Rechnung zugesandt und gleichzeitig zur Zahlung zu einem bestimmten Termin aufgefordert. In der Rechnung des Gläubigers war der Hinweis enthalten: „Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte bis zum 05.10.2004 auf das rechts unten angegebene Konto“. Nachdem der Schuldner in der Folgezeit keine Zahlungen leistete, hat der Gläubiger einen Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Zahlungsrückstände beauftragt. Der Schuldner hat daraufhin die Hauptschuld bezahlt. Die ebenfalls geltend gemachten Verzugskosten (vorgerichtliche Anwaltskosten, Kosten für eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt sowie Verzugszinsen) hat der Schuldner dagegen nicht ausgeglichen. Im Hinblick hierauf hat der Gläubiger anschließend Klage erhoben. Die Zahlungsklage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg!

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Übersendung einer Rechnung mit der einseitigen Bestimmung eines Zahlungsziels durch den Gläubiger ohne die Belehrung des Verbrauchers über die Folgen des Zahlungsverzuges den Schuldners nicht in Verzug setzt (Urteil vom 25.10.2007 – III ZR 91/07). Grundsätzlich kommt der Schuldner erst dann in Verzug, wenn er eine fällige Forderung auf eine Mahnung des Gläubigers hin nicht ausgleicht. Ausnahmsweise kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht leistet, obwohl für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, oder wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Allerdings gilt dies gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Da der Gläubiger in vorliegendem Fall diesen Hinweis auf die Verzugsfolgen unterlassen hatte, konnte er keine Verzugskosten beanspruchen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, gegenüber einem Verbraucher bei Übersendung einer Rechnung mit gleichzeitiger Zahlungsaufforderung ausdrücklich auf den drohenden Verzugseintritt hinzuweisen.

Michael Hug  
Rechtsanwalt  
Zell a.H.